

Projektrichtlinien für stipendiatische Projekte, die durch die Stipendiatische Projektkommission (StipPK) der Hans-Böckler-Stiftung (HBS) gefördert werden

1 Allgemeiner Rahmen

Stipendiatische Projekte werden initiiert von Stipendiat*innen der HBS und ausschließlich für Stipendiat*innen der HBS. Dies bedeutet, dass die stipendiatischen Projekte vornehmlich für die Stipendiat*innen der HBS organisiert werden. Bei Konferenzen, Tagungen oder anderen Veranstaltungen, bei denen es um den Austausch und die Vernetzung geht, können Nichtstipendiat*innen in begründeten Fällen teilnehmen, wobei keine Reise- oder Unterkunftskosten für Nichtstipendiat*innen abgerechnet werden können.

Stipendiatische Projektinitiator*innen/Projektteams verstehen sich als Multiplikator*innen projekterarbeiteter Inhalte für die Stipendiat*innenschaft. Stipendiatische Projekte dienen nicht nur der Erweiterung der eigenen Wissensbestände, sondern auch der eigenen Handlungskompetenzen. Die stipendiatische Projektarbeit definiert sich innerhalb der Regularien als experimentelle Plattform, in der sowohl Bildung, Wissen und soziale Kompetenz, wie auch Finanzverantwortung und Projektmanagement in einem geschützten Rahmen erweitert und vertieft werden können.

1.1 Zusammenarbeit mit der Stipendiatischen Projektkommission

Bindend für die Antragsstellung zur Finanzierung eines Projektes ist die vorherige Kontaktaufnahme zur StipPK (info@stipendiatische-projekte.de). Dies dient dazu, dass eure Projektideen – egal wie ausgereift diese vorhanden sind – in Netzwerke integriert werden können.

Die StipPK versteht sich als Partner*in eurer Vorhaben und möchte mit der bindenden Kontaktaufnahme eine kooperative Planung und ein prozessorientiertes Arbeiten in Netzwerken anstreben. Die Kommission ist auch für die Prüfung der Anträge auf zeitliche und finanzielle Machbarkeit, sowie auf die Einhaltung der Projektrichtlinien zuständig.

1.2 Netzwerke

Zur Qualitätssicherung, aber auch um die vorhandene Expertise von Referatsleiter*innen, stipendiatischen AGs, Vertrauensdozent*innen und Altstipendiat*innen zu nutzen, soll die Projektidee sowie die Projektarbeit von Beginn an in Netzwerke integriert werden. Die StipPK unterstützt euch bei den Kontaktaufnahmen und empfiehlt euch Personen/Expertisen/Gruppen, mit denen euer Vorhaben verknüpft werden kann. Die letztendliche Entscheidung über die Ausrichtung der Netzwerkarbeit bestimmen die Projektinitiator*innen selbst.

1.3 Seminar: „Stipendiatische Projekte gestalten – aber wie?“

Das Seminar „Stipendiatische Projekte gestalten – aber wie?“ dient der Ideenkonkretisierung und der Vernetzung projektinteressierter Stipendiat*innen, der Planung und Organisation der Projektinitiativen. Informationen und Anmeldung dazu findet ihr im Intranet, in der BuKo Info oder direkt bei der Stipendiatischen Projektkommission (www.stipendiatische-projekte.de). Wir empfehlen allen Initiator*innen die Teilnahme.

2 Förderungsfähige Inhalte

In der stipendiatischen Projektarbeit können Projekte gefördert werden, die sich mit den Themenfeldern der Fachcluster, Mitbestimmung, gewerkschafts- oder gesellschaftspolitischen Inhalten befassen. Diese können z.B. aus den Bereichen Kunst/Kultur, Soziales, Politik oder Ökologie sein und interdisziplinär und/oder emanzipatorisch angelegt sein.

3 Zeitlicher und finanzieller Rahmen

Die Projektlaufzeit beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Datum des Eingangs des Bewilligungsbescheides der Stiftung. Die Projektlaufzeit beginnt frühestens zum 01.10. und endet mit dem Ende des Haushaltsjahrs der Stiftung zum 30.09. des Folgejahres. Stipendiatische Projekte orientieren sich an einem Projektbudget bis zu 10.000 Euro.

4 Grundsätze

Antragsberechtigt sind alle Stipendiat*innen in laufender Grund- und Promotionsförderung oder in der Förderung des zweiten Bildungswegs (ZBW). Altstipendiat*innen sowie aktuelle Mitglieder der Stipendiatischen Projektkommission sind nicht antragsberechtigt. Projektanträge können nur bewilligt werden, wenn für das jeweilige Projekt eine*ein Projektverantwortliche*r und eine*ein Finanzverantwortliche*r benannt worden sind.

Voraussetzung für die Übernahme einer Projektverantwortung ist, dass nach Rücksprache beim zuständigen Förderreferat, der Studienverlauf nicht beeinträchtigt wird. Projekt- und Finanzverantwortliche*r sollten während der Projektlaufzeit keine längeren Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester) vorgesehen haben. Sie sollten jederzeit für eine gute Erreichbarkeit sorgen. Ein Wechsel der Verantwortlichkeiten ist nur in dringenden und gut begründeten Einzelfällen möglich (z.B. Ausfall durch Krankheit).

Projekte, die der Forschung an Universitäten, Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen dieser Art dienen oder Bestandteil des mit dem Stipendium der Hans-Böckler-Stiftung geförderten Studiums (i. S. d. Studien- und Prüfungsordnung) sind, können in der Regel nicht gefördert werden. Förderfähig sind alleine Projekte, die der Gemeinnützigkeit verpflichtet sind und dem Grundsatz „von Stipendiat*innen für Stipendiat*innen“ (vgl.1) folgen. Im Sinne der Gemeinnützigkeit darf die Auftragsvergabe und damit die Weitergabe der Fördermittel i.d.R. nicht an Dritte weiter vergeben werden (bspl. die Vergabe von Programmieraufträgen an externe Dienstleister). Förderwürdig sind i.d.R. folgende Ausgaben:

- Fahrt- und Übernachtungskosten (Reiskosten)
- Honorare oder Dankesgeschenke für Referenten
- Raumbuchungen
- Verpflegung
- Veranstaltungswerbung
- Materialausgaben
- Druckkosten

4.1 Kontakte

Die Kommunikation der Projektnehmer*innen mit der Stiftung läuft ausschließlich über die StipPK. Sämtliche Dokumente, die der HBS zur Verfügung gestellt werden, müssen in digitaler Form an die StipPK gehen.

4.2 Auslandsaufenthalte

Projekte, die in ihrer Durchführung eine Exkursion oder Auslandsaufenthalt vornehmen, haben eine Selbstbeteiligung zu entrichten, diese können nicht Bestandteil des Gesamthaushaltes des Projektes sein. Die Höhe der Pauschale muss mindestens 15 % der anfallenden Fahrtkosten betragen.

4.3 Umweltklausel

Umweltschonende Transportmittel müssen bei der Durchführung des Projektes bevorzugt werden. Für Projekte, die Flugzeuge als Transportmittel eingeplant haben, ist der entstehende CO₂-Ausstoß in geeigneter Form auszugleichen (z.B. durch Atmosfair). Der Ausgleich ist nicht mit den Mitteln der HBS zu finanzieren.

4.4 Werbung

Bei Projektbeginn ist eine aussagekräftige Werbung bzw. die Bereitstellung von Informationen zum Projektinhalt bindend. Sie dient dazu, interessierten Stipendiat*innen die Gelegenheit zu geben, sich frühzeitig zu informieren und zu beteiligen. Das Projekt hat sich während seiner Laufzeit auf mindestens einer Stipendiat*innenkonferenz innerhalb eines von der StipPK vorgegebenen Zeitrahmens und Umfangs zu präsentieren. Das Projektteam soll für das Projekt werben (z.B. auf der Webseite der StipPK, Social Media etc.) unter anderem auch auf der Stipendiatischen Konferenz (z.B. in Form eines Videos, Plakates, Flyers etc.).

Das Projektteam erklärt sich damit einverstanden, dass die StipPK Werbung und Informationen zu den geplanten, laufenden und abgeschlossenen Projekten öffentlich und auf verschiedenen Medien (z.B. Social Networks) zur Verfügung stellt.

4.5 Webpräsenz

Die Webpräsenz von stipendiatischen Projekten ist-nach der Bewilligung von finanzieller Förderung bindend. Zudem muss Material zu Verfügung gestellt werden, welches auf der Webseite der StipPK veröffentlicht wird (Art und Umfang wird von der StipPK bekannt gegeben), diese Veröffentlichung kann als Webpräsenz für stipendiatische Projekte ausreichend sein. Dies muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Bewilligungsbescheides geschehen. Andererseits wird die StipPK sich dafür einsetzen, die Förderung des Projektes wieder zurückzunehmen. Eine Freigabe von Geldern kann vorher nicht erfolgen.

4.6 Bild- und Filmaufnahmen

Sollten während der Projektlaufzeit Bild- oder Filmaufnahmen entstehen, sind die Persönlichkeitsrechte der abgelichteten Personen zu wahren und ggf. einzuholen. Zudem sind anfallende Drehgenehmigungen zu beachten und vorzuweisen.

4.7 Außen- und Innendarstellung

Aus allen Maßnahmen muss durch geeignete Verwendung des Logos oder ähnlichen Vorgehensweisen klar hervorgehen, dass die Finanzierung durch die StipPK erfolgt. Ansonsten ist eine Abrechnung dieser Maßnahmen nicht möglich.

5 Antrag

Bei der StipPK kann ein Antrag auf Förderung von Projektmitteln gestellt werden. Antragsformular und weitere Informationen sind auf der Webseite (www.stipendiatische-projekte.de) der StipPK zu finden.

Bitte beachtet folgende Fristen: Zum **01.06.** jeden Jahres können Projektanträge gestellt werden und zudem müssen die Zwischenberichte von laufenden Projekten bei der StipPK vorliegen. Die StipPK behält sich jederzeit vor, bei entsprechender Haushaltslage weitere Projektausschreibungen durchzuführen. Es ist der StipPK vorbehalten über die Frist sowie die Ausschreibungswege zu entscheiden.

Die Projektlaufzeit beginnt frühestens mit dem **01.10.** und endet am **30.09.** des Folgejahres. Die Abrechnungen und die Abschlussberichte müssen spätestens bis zum **15.09.** vorliegen.

Zur Antragsstellung ist **ausschließlich** das Online-Formular, welches auf der Webseite der StipPK (www.stipendiatische-projekte.de) zu finden ist, zu verwenden. Alle eingegangenen Projektanträge werden zeitnah auf die Einhaltung der Projektrichtlinien geprüft. Die StipPK entscheidet, ob und welche Antragssteller*innen zur Vergabesitzung eingeladen werden, um ihre Projektidee der StipPK genauer vorzustellen und für Rückfragen da zu sein.

6 Zuwendung und Abrechnung von Finanzen

Die bewilligten Gelder können frühestens ab dem 01.10. abgerufen werden. Dieser ist für uns bindend, damit wir eine verbindliche finanzielle Haushaltsplanung vornehmen können.

6.1 Projektkonto

Voraussetzung für die erste Auszahlung finanzieller Mittel ist die Eröffnung eines Projektkontos, welches ausschließlich für das Projekt genutzt werden darf.

6.2 Auszahlung der Projektgelder

Die Auszahlung findet maximal in zwei Mittelanforderungen statt und umfasst ggf. mehrere Maßnahmen. Diese wird bei den Projektbetreuer*innen per E-Mail angefordert und sollte jeweils schnellstmöglich zu Beginn des Projektes stattfinden. Am Ende eines jeden Monats ist der/dem jeweiligen Projektbetreuer*in ein Datenblatt mit Auflistung der Fortschritte der Maßnahmen und Ausgaben zur Verfügung zu stellen.

6.3 Abrechnung

Die Abrechnung der Projektmittel erfolgt nach dem jeweiligen Mittelabruf direkt gegenüber der Stiftung (eine digitale Kopie der Abrechnung ist der/dem Projektbetreuer*in zu senden). Zu den gesammelten Belegen müssen der Projekttitel, Verwendung und Erläuterungen dokumentiert werden (siehe Muster Belegerläuterung). Die Abrechnung ist spätestens zum 15.09. bei der Stiftung einzureichen. Erwirtschaftete

Einnahmen, die sich aus der Projektstätigkeit ergeben, müssen dem Projekt unmittelbar zugeführt werden. Dies entspricht dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit (vgl.4). Nicht verausgabte Mittel werden nach Abrechnung und Prüfung der HBS von dieser zurückgefordert.

6.4 Drittstellen

Zuwendungen von dritter Stelle benötigen zwingend die vorherige Genehmigung durch die HBS. Diese wird nach eigenem Ermessen über die Zulässigkeit entscheiden.

7 Sperrung und Rückforderung von Projektmitteln

Die Hans-Böckler-Stiftung behält sich vor, Projektgelder zu sperren bzw. zurückzufordern, wenn Projekte gegen die Projektrichtlinien verstoßen.